

- b) Ferien- und Erholungsheime.
Mehrkosten, die durch die veränderten Preise für die Verpflegung entstehen, sind von der Belegschaft oder anderen Personen bzw. vom Kultur- und Sozialfonds der Betriebe zu tragen. Der Kultur- und Sozialfonds darf sich aus diesem Grunde nicht erhöhen (siehe auch § 8 Abs. 2).

- c) Ruhegehälter und Renten, zusätzliche Altersversorgung.

Soweit an Empfänger von Ruhegehalt oder Rente Zuschläge nach dem Gesetz über die Abschaffung der Lebensmittelkarten und den dazu ergangenen Verordnungen zu zahlen sind, erfolgt die Finanzierung dieser Beträge aus denselben Quellen, aus denen bisher Ruhegehälter und Renten zu zahlen waren.

(5) Die sich aus der Umbewertung der Bestände an Lebensmitteln in den sonstigen produktionsbedingten Abteilungen auf neue Preise ergebenden Beträge sind auf die Erhöhung des Kultur- und Sozialfonds anzurechnen.

§ 8

Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds

(1) Die höheren Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds, die sich durch die neuen Bestimmungen ergeben, können von den Betrieben über die in der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds (GBl. I S. 289) laut § 12 festgelegten Höchstsätze hinaus bei der Bildung* des Kultur- und Sozialfonds berücksichtigt werden. Um diesen Betrag ist bei Gewinnbetrieben die Gewinnverwendung für den Kultur- und Sozialfonds zu erhöhen. Bei Verlustbetrieben erfolgt eine Erhöhung der geplanten Stützungen.

(2) Für folgende Mehrkosten darf eine Erhöhung der Zuführungssätze zum Kultur- und Sozialfonds auch dann nicht vorgenommen werden, wenn die Mehrkosten aus dem Kultur- und Sozialfonds der Betriebe finanziert werden:

- a) Die Mehrkosten für Verpflegung, die in Ferien- und Erholungsheimen der Betriebe entstehen,
b) die Mehrkosten, die durch veränderte Preise für die Verpflegung entstehen, soweit die in der Verordnung über die Gemeinschaftsverpflegung festgelegten Erhöhungsbeträge je Essenteilnehmer überschritten werden.

(3) Volkseigene Betriebe, die die Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie über den Kultur- und Sozialfonds nicht anwenden (z. B. Geld- und Kreditinstitute, finanzgeplante Konstruktions- und Projektierungsbetriebe, volkseigene örtliche Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen wurden) finanzieren die Mehraufwendungen nach den in dieser Anordnung festgelegten Bestimmungen aus dem bei ihnen gebildeten Prämien- bzw. Direktorfonds. Die höheren Anforderungen können bis zu den in der Verordnung über die Gemeinschaftsverpflegung festgelegten Erhöhungsbeträgen zugeführt werden.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 29. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anordnung Nr. 3

über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten

*** — Bestandsaufnahme und Umbewertung der Bestände in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft —**

Vom 28. Mai 1958

§ 1

(1) Die nachstehend genannten volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, für die am 29. Mai 1958 vorhandenen

Bestände an Umlaufmitteln eine Bestandsaufnahme vorzunehmen:

- a) Betriebe der WB öl- und Margarineindustrie
" " " Süß- u. Dauerbackwarenindustrie
" " " Fischwirtschaft
" " " Kühl- und Lagerwirtschaft
b) Betriebe der unter a) genannten Industriezweige, die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehen;
c) Betriebe der folgenden Industriezweige, die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehen;
Betriebe der fleischverarbeitenden Industrie
Betriebe der milch verarbeitenden Industrie einschl. Molkereien
Betriebe der Gärungs- und Spirituosenindustrie
Vieh- und Schlachthöfe
Mühlenbetriebe und Betriebe solcher Industriezweige, die Bestände an Futtermitteln haben.

(2) Die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, auch die Betriebe der Brot- und Backwarenindustrie und der zuckerverarbeitenden Industrie (z. B. Konserven und Marmeladenfabriken) und Betriebe anderer Industriezweige, soweit sie preisver* änderte Waren verarbeiten, in diese Regelung einzubeziehen.

§ 2

(1) Die Bestandsaufnahme ist für alle Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, Handelsware, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen durchzuführen, deren Preise sich durch die mit dem Gesetz vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) in Kraft tretenden neuen Preis* bestimmungen ändern.

(2) Bei der Bestandsaufnahme, die am 29. Mai 1958 vorzunehmen ist, sind die Inventurvorschriften, die Vorschriften der Buchführungsverordnung und die branchenbedingten Regelungen über Inventuren zu beachten.

(3) Die Betriebe der im § 1 genannten Industriezweige haben die durch die Bestandsaufnahme ermittelten Materialbestände auf der Grundlage der neuen Einstandspreise umzubewerten. Die Umbewertung hat ge* maß der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBl. II S. 38) zu erfolgen. Gleichzeitig sind von den Betrieben auf der Grundlage der neuen Einstandspreise die Materialverrechnungspreise zu verändern.

(4) Die Umbewertung der Bestände an unvollendeter Produktion und an Fertigerzeugnissen auf neue Plan* Selbstkosten hat ebenfalls gemäß der Anordnung vom 7. Januar 1957 zu erfolgen.

§ 3

Die Betriebe der im § 1 nicht genannten Industriezweige können auf der Basis der am 29. Mai 1958 bzw. 1. Juni 1958 in Kraft tretenden neuen Preise ebenfalls ihre Material Verrechnungspreise ändern. In diesen Fällen sind sie verpflichtet, gemäß § 2 Absatz 3 eine Umbewertung durchzuführen.

§ 4

Die Betriebe des volkseigenen Handels verfahren nicht nach den in den §§ 1 bis 3 genannten Grundsätzen. Die Bestandsaufnahme und Umbewertung der am 29. Mai 1958 vorhandenen Bestände ist gemäß der Preisanordnung Nr. 1019 vom 28. Mai 1958 — Anordnung über die Behandlung der Preisdifferenzen für die am 29. Mai 1958 vorhandenen Warenbestände — vorzunehmen (Ausnahme: Volkseigene Erfassungs- und Aufkauf betriebe, Deutsche Saatguthandelsbetriebe).

§ 5

Die Betriebe der volkseigenen Landwirtschaft führen, eine Bestandsaufnahme und Umbewertung der bei ihnen vorhandenen Bestände nur auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegten Bestimmungen durch. Dieselbe Regelung gilt für die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und für die Deutschen Saatguthandelsbetriebe.